

Urteil F.L. OGH 16.8.1993, 4C 170/92-23 (Auskunftspflicht der Bank)

Leitsätze der Redaktion:

Auskunftspflicht der Bank gegenüber Erben: Sind mehrere Personen Konto- oder Depotinhaber, so ist jede hinsichtlich aller Vorgänge, die das Konto bzw. Depot berühren, auskunftsberechtigt. Dies gilt für die Erben als Rechtsnachfolger in gleichem Masse.

§§ 1009, 1012 ABGB; Art. 1065 PGR; Art. XV EG ZPO: Als Gläubiger der Auskunfts- und Rechnungslegungspflichten kann der Erbe sein entsprechendes Recht beliebig und bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 1065 PGR geltend machen. Auch die Einsichtnahme in solche Urkunden sowie deren Übersendung ist nichts anderes als eine Erscheinungsform dieser Auskunftspflicht, wobei eine Interessenabwägung, die Zumutbarkeit sowie die Übung des redlichen Verkehrs und der Bankpraxis im Einzelfall zu beachten sind.

Eine Einschränkung der Auskunftsrechte der Erben gegenüber der Bank ergibt sich entweder aus der Geheimnispflicht der Bank gegenüber dem Rechtsvorgänger des Erben oder gegenüber Dritten und allenfalls aus einem offenbaren Missbrauch des Rechtes.

Schlagworte

- Bankgeheimnis
- Auskunftspflicht der Bank
- Anspruch des Erben gegenüber Bank des Erblassers auf:
 - Einsicht
 - Auskunft
 - Rechnungslegung
 - Herausgabe

Gesetzsystematik

- LR 210.0 (ABGB)
 - §§ 1009, 1012
- LR 216.0 (PGR)
 - Art. 1065
- LR 271.001 (EG ZPO)
 - Art. XV

I. Sachverhalt und Entscheidung

Dem Kläger ist zu 1/15 Anteilen der Nachlass der am 11.8.1991 verstorbenen Erblasserin eingewantwortet worden. Die Erblasserin unterhielt bei der beklagten Bank ein Namenssparheft sowie ein Depot. Im Depot der beklagten Bank befanden sich weitere Namenssparhefte der Erblasserin. Bis zum Todestag der Erblasserin wurden von der Beklagten alle Auszüge und Anzeigen an die (ursprüngliche) Adresse der Erblasserin geschickt. Diese Post ist der Beklagten nie retourniert worden. Wer nach der Aufnahme der Erblasserin in ein Betreuungszentrum (18.6.1990) deren Bankpost übernahm, kann nicht mehr festgestellt werden. Die Originale der Anzeigen liegen bei der Beklagten für die letzten 10 Jahre verfilmt auf. Der letzte Depotauszug zum 31.12.1990 enthält eine Auflistung der im Depot der Beklagten erliegenden Sparbücher mit dem jeweiligen Kontostand. Den Verträgen zwischen Erblasserin und Beklagter lagen die allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Depotreglement, das Reglement für Spareinlagen und das Reglement betreffend die Sparhefte, jeweils der beklagten Bank, zugrunde. Andere Abreden wurden zwischen der Erblasserin und der Beklagten nicht getroffen.

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten Mitteilungen der Bank dann als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten wurden. Kontoauszüge gelten als für richtig befunden, sofern der Kunde innert Monatsfrist keine Einwendungen erhebt. Aus dem Depotreglement ergibt sich, dass die Banken dem Deponenten in der Regel einmal jährlich

eine Aufstellung seines Depotbestandes zur Überprüfung zustellen. Diese Depotauszüge gelten auch dann als für richtig befunden und genehmigt, wenn der Deponent nicht innert Monatsfrist vom Versandtag an gerechnet eine schriftliche Einwendung dagegen erhebt. Hinsichtlich der Sparbücher sind nach dem Reglement für Spareinlagen und dem Reglement betreffend die Sparhefte keine eigenen Anzeigen über die Sendung von Auszügen vorgesehen. Es ist bestimmt, dass Teilabhebungen vom Empfänger auf separater Quittung zu bescheinigen sind und diese Teilabhebungen von der Bank im Sparheft vermerkt werden.

Über Aufforderung des Klägers hat die beklagte Partei zwar Auskunft zum Todestag über die im Depot angeführten Namenssparhefte sowie auch über den Saldo des Namenssparheftes gegeben, weitere Auskünfte über Geschäftsbeziehungen vor dem Todestag aber verweigert.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger von der Beklagten Auskunft, Einsicht, Herausgabe von Fotokopien und Rechnungslegung hinsichtlich aller zwischen der verstorbenen Erblasserin und der beklagten Partei innerhalb der letzten zehn Jahre bestandenen Geschäftsverbindungen, insbesondere in Bezug auf das Namenssparheft Nr. XY und das Depot Nr. YX und brachte im wesentlichen vor, die beklagte Partei verfüge über umfangreiche Unterlagen in Form von Sparbüchern, Kontoauszügen, Depotauszügen, Korrespondenzen usw. und sei verpflichtet, diese Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Erblasserin sei berechtigt gewesen, für den Zeitraum der letzten zehn Jahre von der beklagten Partei über die gesamten Rechtsbeziehungen Rechnungslegung und Auskunft, sowie Einsicht in alle Unterlagen und Ablichtungen über die das gemeinsame Rechtsverhältnis betreffenden Unterlagen zu verlangen. Der Kläger sei Universalrechtsnachfolger der Erblasserin und als solcher in die Rechtsbeziehungen der Erblasserin zur beklagten Partei eingetreten. Um das Verhältnis unter den Erben beurteilen zu können und weil von einem Erben gegen die übrigen Erben Forderungen geltend gemacht worden seien, sei die klagende Partei auf umfassende Auskunft, Einsicht, Rechnungslegung und Herausgabe von Fotokopien angewiesen. Die beklagte Partei habe sich jedoch geweigert, die begehrten Auskünfte über die vertraglichen Beziehungen zur Erblasserin vor deren Todestag zu erteilen.

Die beklagte Partei bestritt dieses Vorbringen und wendete ein, die vertraglichen Beziehungen der Streitteile ergäben sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Depotreglement, dem Reglement für Spareinlagen und dem Reglement betreffend die Sparhefte der beklagten Bank. Diesen Urkunden sei jedoch kein vertragliches Recht des Klägers zu entnehmen, rückwirkend für zehn Jahre sämtliche Belege und Urkunden der Geschäftsbeziehungen zwischen der Rechtsvorgängerin der klagenden Partei und der beklagten Partei ausgefolgt zu erhalten. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Urkunden während der Dauer von zehn Jahren, welche für alle Geschäftsleute gelte, bedeute keinen Anspruch auf Ausfolgung sämtlicher Urkunden für diesen Zeitraum für Geschäftspartner der jeweiligen Person. Die klagende Partei bzw. deren Rechtsvorgängerin hätten nur Anspruch auf Ausfolgung jährlicher Kontoauszüge bzw. Depotauszüge, deren Richtigkeit innerhalb Monatsfrist vom Versandtag an gerechnet hätte bekämpft werden können. Der entsprechende Depotauszug sei der Erblasserin Ende 1990 bzw. unmittelbar Anfang 1991 zugestellt worden, ohne dass eine Reklamation erfolgt sei. Die beklagte Partei sei aufgrund des Bankgeheimnisses verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu verweigern. Bei den angesprochenen Urkunden handle es sich auch nicht um gemeinschaftliche Urkunden.



1. Der F.L. OGH sprach die beklagte Partei für schuldig,

a) der klagenden Partei binnen vier Wochen Einsicht in die Unterlagen aller während der letzten 10 Jahre bestandenen Rechtsverhältnisse zwischen Erblasserin und beklagter Partei, insbesondere in das Namenssparheft Nr. XY und die Auszüge des Depots Nr. YX und die im Depot liegenden Namenssparhefte und in die Korrespondenz zwischen der beklagten Partei und der Erblasserin und deren Bevollmächtigten und in die Vollmachten, welche die Erblasserin Dritten gegenüber der beklagten Partei erteilte und überhaupt in die Auszüge aller Konten, in alle Sparhefte, in die Auszüge aller Depots samt deren Inhalt und alle sonstigen Guthaben der Erblasserin zu gewähren;

b) der klagenden Partei binnen vier Wochen auf deren Kosten Fotokopien aller der in Punkt 1 a) des Spruchs genannten Unterlagen, Belege, Depot- und Kontoauszüge sowie Korrespondenzen und Vollmachten auszufolgen.

2. Das darüberhinausgehende Klagebegehren auf

a) Erteilung der Auskunft über alle während der letzten zehn Jahren bestandenen Rechtsverhältnisse zwischen Erblasserin und beklagter Partei, insbesondere in Bezug auf das Namenssparheft XY und das Depot YX und überhaupt über alle Konten, Depots oder sonstigen Guthaben der Erblasserin bei der beklagten Partei,

b) Rechnungslegung über alle während der letzten zehn Jahre bestandenen Auftragsverhältnisse zwischen der am 11.8.1991 verstorbenen Erblasserin und der beklagten Partei, insbesondere in Bezug auf das Namenssparheft XY und das Depot YX und überhaupt über alle Konten, Depots oder sonstigen Guthaben der Erblasserin bei der beklagten Partei

wurde vom F.L. OGH abgewiesen.

II. Aus den Entscheidungsgründen

3. ...Bei der rechtlichen Qualifikation der Bankverträge ist davon auszugehen, dass diese gewöhnlich nicht den üblichen Vertragstypen genau entsprechen. Das Bankdepot ist teils als Hinterlegungsvertrag, teils als Darlehensvertrag zu qualifizieren, ebenso der Krediteröffnungsvertrag oder der Vertrag auf Eröffnung eines Spar- oder Girokontos. Die meisten Verträge zwischen Bank und Kunden enthalten zudem - wie schon das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat - wesentliche Elemente des Auftragsrechtes, so auch die Bestimmungen der §§ 1009 und 1012 ABGB (Art. 400 OR). Sowohl nach den Bestimmungen des Art 400 Abs. 1 OR als auch nach den zitierten Bestimmungen des in Liechtenstein geltenden Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches muss der Beauftragte auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ablegen. Diese Pflicht zur Rechenschaftsablegung oder Rechnungslegung besteht zunächst in der Auskunftserteilung über Tatsachen, nämlich über die Art und das Ergebnis der Besorgung der Geschäfte, überhaupt über den Stand der Ausführung. Ihr Ausmass ist allerdings verschieden, weshalb etwa die Verpflichtung einen reicheren Inhalt bei dem mit der Vermögensverwaltung Beauftragten als bei dem mit einem einzelnen Rechtsgeschäft oder mit einer tatsächlichen Verrichtung Betrauten hat. Dort wo die Geschäftsführung mit Einnahmen und Ausgaben

verbunden ist, ist Bestandteil der Rechenschaftsablegung die Rechnungslegung, d.h. eine zusammenhängende erschöpfende und verständliche Zusammenstellung der Posten, wodurch die Nachprüfung des Rechnungsverhältnisses erleichtert wird. Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben bzw. des Rechnungsergebnisses hat auch die Vorlage der dazugehörigen Belege zur Folge (Strasser in Rummel, Kommentar zum ABGB Rzl 12f zu § 1012, Berner Kommentar zu Art 400 OR, Daniel Guggenheim „Die Verträge der Schweizerischen Bankpraxis“ Seite 12, Aubert-Kernen-Schönle „Das Schweizerische Bankgeheimnis“ Seite 202, 203f, Avancini-Iro-Koziol „Österreichisches Bankvertragsrecht“ Bank I Seite 458).

Der Auftraggeber der Bank hat ein Recht auf umfassende und wahrheitsmäßige Auskunft über die Ausführung des Auftrages, auf eine Abrechnung, auf die Erstattung aller Werte. Diese Pflicht, dem Auftraggeber wahrheitsgemäß und umfassend Rechenschaft abzulegen, ist unbedingt notwendig für den Auftraggeber, nicht nur zur Geltendmachung eines allfälligen Herausgabeanspruches, sondern auch, um dem Auftraggeber alle möglichen Schritte gegenüber dem Beauftragten oder Dritten zu ermöglichen. Die vom Auftraggeber unterschriebene Richtigbefundanzeige hat daher auch keinesfalls die Bedeutung, dass er auf sein Auskunftsrecht für die betreffende Zeitspanne verzichtet. Es besteht kein schutzwürdiges Interesse der beauftragten Bank, sie von der aus § 1012 ABGB, Art 400 OR sich ergebenden Verpflichtung zur jederzeitigen Rechnungslegung und Auskunftserteilung nur deshalb zu befreien, weil dies mit einiger Mühsal für die Bank verbunden ist. Die Bank hat in jedem Fall ihre Geschäftsbücher, die Originale der eingegangenen und die Kopien der ausgegangenen Geschäftskorrespondenz während zehn Jahren aufzubewahren (Art 962 OR). Der Bankkunde kann daher vertrauen, dass er innerhalb dieser Zeitspanne die ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte erhalten kann, sofern dieses Verlangen nicht ein Rechtsmissbrauch darstellt, was jedenfalls vom Beauftragten zu behaupten und zu beweisen ist (Aubert-Kernen-Schönle aaO Seite 204/205, Heinz J. Frommelt „Das liechtensteinische Bankgeheimnis“ Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht Band 133 Seite 129).

Es ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die Geheimhaltungspflicht der Bank, welche nach Lehre und Rechtsprechung in Liechtenstein, in der Schweiz und in Österreich aufgrund des Gesetzes (Art 398 Abs. 2 OR, 20 Abs 1 KWG, Bankgesetz vom 21.12.1965 Art 47 I lit. b) und aufgrund des Bankvertrages zwischen dem Kunden und der Bank auch dann besteht, wenn sie im Bankvertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde (Guggenheim aaO Seite 21, Frommelt aaO Seite 4f, Seite 25, Greiter „Das Bankgeheimnis ist der Österreichischen Judikatur“ Seite 114), dem Kunden gegenüber als dem „Geheimnisherrn“ nicht besteht. Es ist vielmehr auch dann, wenn mehrere Personen Konto- oder Depotinhaber sind, jeder für sich hinsichtlich aller Vorgänge, die das Konto bzw. Depot berühren, auskunftsbe-rechtigt. Gegenüber dem Kunden kann sich die Bank von ihren Verpflichtungen auf Auskunft über den Stand des Kontos, über die Art und Anzahl der für den Kunden aufbewahrten Wertpapiere, die Ausführung der einzelnen von ihm erteilten Aufträge und andere, die Geschäftsverbindung betreffenden Tatsachen, nicht unter Hinweis auf eine bestehende Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses befreien (Avancini-Iro-Koziol aaO Seite 117, Sichertmann „Bankgeheimnis und Bankauskunft“ Seite 137, Guggenheim aaO Seite 25, Aubert-Kernen-Schönle Seite 199f, 201 und die dort angeführte Judikatur des Schweizer Bundesgerichtes, ö. OGH 4 Ob 522/84, Frommelt aaO Seite 25).



4. Die weitere Frage, ob dem Kläger als Universalsukzessor und (Mit) Erben der Erblasserin und Bankkundin ebenfalls das umfassende Auskunftsrecht der verstorbenen Erblasserin zusteht, ist mit den Untergerichten zu bejahen.

Die einhellige Lehre und Rechtsprechung vertritt aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage den Standpunkt, dass – wenn der Erblasser eine Erbenauschlussklausel nicht verfügt hat – die Erben als Rechtsnachfolger des Verstorbenen in das Rechtsverhältnis mit der Bank eintreten, weil die Beziehungen zwischen Bank und Kunden mit dem Tod des Auftraggebers nicht erlöschen. War die beklagte Bank gegenüber dem Erblasser auskunftspflichtig, dann ist sie dies auch gegenüber dessen Rechtsnachfolgern und kann sich diesen gegenüber nicht auf das Bankgeheimnis berufen (Guggenheim aaO Seite 26, Seiten 215/216, Aubert-Kernen-Schönle aaO Seiten 202, 205/206, Avancini-Iro-Koziol aaO Band I Seite 119, Schinnerer-Avancini Bankverträge 3 I Seite 192, Frommelt aaO Seite 125f). Auch die herrschende Judikatur meint, dass die Bank, die Vermögenswerte des Erblassers in Verwahrung hat, sich den Erben gegenüber nicht auf die Geheimhaltungspflicht berufen kann, an die sie ihrem Auftraggeber gegenüber gebunden war, weil der Anspruch auf das Bankgeheimnis auf die Erben übergeht. Jeder von ihnen hat Anspruch darauf, über alles, was das Vermögen des Erblassers betrifft, vollumfänglich orientiert zu werden. Es bedarf dieser Kenntnis, um seine Rechte geltend machen zu können. Diese Auskunftspflicht bezieht sich auf alle Auskünfte, die der Verstorbene hätte verlangen können. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes besteht nur dann, wenn der Erblasser die Bank zur Geheimhaltung höchstpersönlicher Tatsachen selbst den Erben gegenüber verpflichtet hat. Dieses Auskunftsrecht kann auch nicht auf die Lage zum Eintritt des Erbfalls und nicht auf die Zeitspanne zwischen der letzten Richtigbefundsanzeige und dem Tod beschränkt werden. Ein Wille des Erblassers zur Geheimhaltung kann nicht vermutet werden, sondern müsste ausdrücklich erklärt worden sein (Aubert-Kernen-Schönle Seite 200/201, Seiten 207/208 und die dort angeführte Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichtshofes¹, Schinnerer-Avancini aaO Seiten 192/193, Greiter aaO Seiten 111, 114 und die Entscheidungen des ö OGH 4 Ob 522/84 veröffentlicht in der Notariatszeitung 1986 Seite 35 und 2 Ob 536/85 EvBl 1985/152).

Dabei ist auch nicht zweifelhaft, dass jeden einzelnen Miterben, dem die Verlassenschaft eingewantwortet wurde, im Hinblick auf seine rechtliche Stellung auch Auskunft über Geschäftsvorgänge zu geben ist, die sich in dem Vermögen abgespielt haben, das im Zeitpunkt des Todes noch im Besitz des Erblassers gestanden ist. Auskunft über Vermögen, das am Todestag nicht mehr im Besitz des Erblassers war, wird nur dann abgelehnt werden können, wenn die Rechte Dritter auf Wahrung des Bankgeheimnisses beeinträchtigt werden. Es sind demnach Auskünfte auch über bereits nicht mehr bestehende Sparkonten und Depots zu geben, die im Besitze des Erblassers waren, sofern dadurch nicht in das Bankgeheimnis Dritter eingegriffen wird (Schinnerer – Avancini aaO Seite 193, Aubert-Kernen-Schönle Seiten 206f, Frommelt aaO Seiten 121 bis 130). Damit ist aber klargestellt, dass die Ausführungen Frommelts über das liechtensteinische Bankgeheimnis (aaO Seiten 125f) auf die im wesentlichen übereinstimmende Lehre und Rechtsprechung der österreichischen und schweizerischen Literatur und Judikatur zurückgehen, wenn er ausführt, dass der Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers alle Auskünfte

¹ Richtig wohl: des Schweizer Bundesgerichts - Anm. des Rezensenten

verlangen kann, die die Bank dem Erblasser zu geben verpflichtet war, weil nach der Übung des redlichen Verkehrs und nach der Natur der Bankgeschäfte die Verträge zwischen der Bank und dem Erblasser vom Erben übernommen werden. Dieser übernimmt daher auch als Gläubiger die Auskunfts- und Rechnungslegungspflichten des Gewalthabers, wie sie sich aus den §§ 1009 und 1012 ABGB ergeben, wobei die Rechnungslegung grundsätzlich so oft zu erfolgen hat, wie es der Auftraggeber verlangt und auch der Erbe ohne weiteres befugt ist, von der Bank die Preisgabe von Informationen nicht nur über den Todestag, sondern auch über das letzte Abrechnungsdatum hinaus zu fordern bis hin zur gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gemäss Art 1063 I PGR idF von LGBI 1976/67 (Frommelt aaO Seiten 129, 130).

5. Das umfassende Auskunftsrecht des Bankkunden bzw. seines Gesamtrechtsnachfolgers gegenüber der Bank ist in verschiedenen Erscheinungsformen unterschiedlicher Intensität von der einfachen Auskunft in Form der Beantwortung gestellter Fragen bis hin zur Rechnungslegungspflicht gemäss Art XV EG-ZPO und gemäss § 1012 ABGB denkbar. Auch die Gewährung von Einsichtnahme in Urkunden und deren abschriftliche Übersendung ist nichts anderes als eine Erscheinungsform dieser Auskunftspflicht. Ob und in welchem Ausmass die Bank verpflichtet ist, allen denkbaren Erscheinungsformen der Auskunftspflicht nach Belieben des Bankkunden zu genügen, ist eine Frage, die in jedem einzelnen Fall nach sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Zumutbarkeit und der Übung des redlichen Verkehrs und der Bankpraxis zu beantworten ist.

Die Bank ist zur Vorlage gemeinschaftlicher Urkunden auch aufgrund der Art XVI EG-ZPO verpflichtet, wobei sich die Vorlagepflicht in die Einsichtgewährung an dem Ort, wo sich die Urkunden befinden, erschöpft (EvBl 1937/343). Eine Urkunde ist dann gemeinschaftlich, wenn sie beiden Parteien als Beweismittel dienen oder auf ihre rechtlichen Beziehungen wirken oder solche sichern soll (SZ 56/117). Das Recht auf Einsichtnahme in eine gemeinschaftliche Urkunde wird aber grundsätzlich durch die Übersendung einer Ablichtung nicht erledigt, weil dem Berechtigten die Einsichtnahme in das Original grundsätzlich nicht verwehrt werden kann, zumal Ablichtungen, sei es aufgrund schlechter Lesbarkeit oder möglichen Manipulation (Abdeckungen), sei es aufgrund von Farbschattierungen, handschriftlicher Bleistiftvermerke usw. Fragen offen lassen können, die nur durch Einsichtnahme in die Originalurkunde geklärt werden können.

Hat der Bankkunde aber aufgrund der Rechtslage das Recht auf Einsichtnahme in gemeinschaftliche Urkunden, dann kann ihm das Recht auf Einsichtnahme nicht unter Hinweis auf die Unzumutbarkeit der Einsichtgewährung verwehrt werden. Die beklagte Partei hat die behauptete Unzumutbarkeit nicht weiter begründet. Einer Bank kann zugemutet werden, Räumlichkeiten bereitzustellen, in denen Bankkunden in gemeinschaftliche Urkunden Einsicht nehmen können, wobei selbstverständlich Zeit und Ort der Einsichtnahme von der Bank bestimmt werden können, so dass die Organisation der Einsichtgewährung auch dann nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen kann, wenn solche Einsichtnahmen von Bankkunden öfters verlangt werden. Dass täglich so viele Personen eine Einsichtgewährung in gemeinschaftliche Urkunden verlangen, dass diese Rechtsausübung ohne empfindliche Störung des Geschäftsverkehrs undurchführbar oder unzumutbar wäre, widerspricht jeder Lebenserfahrung und kann daher ohne konkrete Nachweisung nicht zur Ablehnung des Rechtes auf Einsichtgewährung führen. Mit der selben Begründung könnte auch die Abhebung eines Geldbetrages



vom Konto verwehrt werden, weil auch dies undurchführbar wäre, wenn alle Konteninhaber zur selben Stunde bei der Bank erschienen, um ihre Abhebungen oder Einzahlungen durchzuführen.

Die Zusendung von Ablichtungen aller Unterlagen wie Konto- und Depotauszügen, Belege und Korrespondenzen, die die Konten und Depots eines bestimmten Kunden betreffen, kann nach herrschender Bankpraxis und nach der Übung des redlichen Verkehrs verlangt werden, zumal die Bank ohnehin in der Regel derartige Ablichtungen zusendet. Das Begehren um Zusendung einer weiteren Ablichtung, wenn der Rechtsnachfolger des Bankkunden nicht mehr im Besitz der früher zugesandten Ablichtungen und Urkunden ist, diese aber zur Nachprüfung über den Stand und die Entwicklung des vom Kunden im Laufe der Zeit der Bank anvertrauten Vermögens benötigt, kann weder als Schikane noch als unzumutbar angesehen werden, zumal diese Urkunden nach den eigenen Angaben der Bank ohnedies verfilmt sind. Dass die Erben auch über ein vor Ableben des Erblassers aufgelöstes Konto im Rahmen der vorgesehenen 10-Jahres-Frist unterrichtet werden müssen, wurde bereits oben dargetan. Allerdings bestehen – wie schon das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat – keine Bedenken dagegen, dass die Bank, wenn das Auskunftsbegehren des Kunden besonders viel Arbeit macht (etwa durch schwierige und lange zurückliegende Nachforschungen) oder nennenswerte Barauslagen verursacht (etwa durch Anfertigung umfangreicher Ablichtungen), eine entsprechende Entschädigung und einen Kostenersatz verlangen kann (Aubert-Kernen-Schönle, Seiten 204/205, 206). Dies ergibt sich eindeutig aus der Verpflichtung des Auftraggebers (Gewaltgebers), dem Beauftragten (Gewalthaber) allen zur Besorgung des Geschäftes notwendigen oder nützlich gemachten Aufwand zu ersetzen (§ 1014 ABGB).

6. Der Fürstlich Liechtensteinische Oberste Gerichtshof kam aufgrund der geschilderten Erwägungen daher zum Ergebnis, dass das Begehren des Klägers auf Einsichtgewährung in die Unterlagen aller während der letzten zehn Jahre bestandenen Rechtsverhältnisse zwischen Erblasserin und der beklagten Partei ebenso berechtigt ist, wie das Begehren auf Überlassung von Ablichtungen aller dieser Unterlagen, insbesondere der Konto- und Depotauszüge, der Korrespondenzen, Anweisungen und Vollmachten, und zwar betreffend die konkret angegebenen Namenssparteile und Depots, aber auch aller übrigen allfälligen Konten und Depots, die die Erblasserin in den letzten zehn Jahren bei der beklagten Partei eingerichtet hatte, wobei allerdings im Sinne der oben genannten Rechtslage auszusprechen war, dass die Kosten für die Zusendung neuerlicher Fotokopien vom Kläger zu tragen sind.

Für eine darüberhinausgehende Auskunftserteilung im Sinne des Klagebegehrens zu Punkt 1 bzw. im Sinne der teilweisen Stattgebung dieses Begehrens durch das FL Obergericht gemäss Punkt 1b) seiner Entscheidung bestand aber kein Raum. Welche Auskunftserteilung die klagende Partei über ihr Begehren auf Einsichtnahme und Abschriftnahme aller Urkunden aus dem Vertragsverhältnis zwischen Erblasserin und beklagter Partei hinaus noch im Auge hat, ist dem Klagsvorbringen nicht zu entnehmen. Es ist daher anzunehmen, dass durch die Einsichtnahme und Abschriftnahme in alle Unterlagen die Auskunftspflicht der beklagten Partei gegenüber dem Kläger erschöpft ist und keine weitere Verpflichtung in diesem Rahmen bestehen bleibt. In der Regel wird daher eine einfache Auskunftspflicht durch deren intensivere Erscheinungsform der Einsicht- und Abschriftgewährung aller das Rechtsverhältnis betreffenden Unterlagen, Belege und Urkunden aufge-

braucht. Es ist nämlich dabei zu berücksichtigen, dass sich das stattgegebene Begehren auf Einsichtnahme und Zusendung von Ablichtungen aller Unterlagen nicht nur auf die nummernmässig angeführten Namenssparte und Depots bezieht, sondern ausdrücklich auf „alle Unterlagen über die während den letzten zehn Jahren bestandenen Rechtsverhältnisse zwischen der Erblasserin und der beklagten Partei“. Welche darüberhinausgehende Auskunft aus den Rechtsverhältnissen zwischen den Streitparteien noch möglich und denkbar ist, ist nicht ersichtlich, weshalb dieses inhaltsleere Auskunftsbegehren abzuweisen war.

Dasselbe gilt aber auch hinsichtlich des in der Klage unter Punkt 4 geltend gemachten Begehrens auf Rechnungslegung über alle während der letzten zehn Jahre bestandenen Auftragsverhältnisse zwischen der Erblasserin und der beklagten Partei. Aus dem bestehenden Sparkonten- und Depotvertrag ergibt sich keine weitere Rechnungslegungspflicht der beklagten Partei als die sich aus den Namenssparte und dem Depot ergebenden Guthaben zur Verfügung des Klägers im Rahmen dessen Berechtigung bereit zu halten, was nach dem Parteienvorbringen weder strittig ist noch von der beklagten Partei verweigert wird. Welche Rechnungslegungspflicht darüberhinaus besteht und worin sie bestehen soll, wurde nicht dargetan. Es ergibt sich weder aus den bestehenden Vereinbarungen, noch aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und Reglements für Spareinlagen und für Depots noch aus der Übung des redlichen Verkehrs (Bankpraxis), dass die Bank ausser der regelmässigen Zusendung von Bank- und Depotauszügen, samt allfälligen Belegen aus denen die Guthaben des Kunden ersichtlich sind, und ausser der ständigen Bereithaltung dieser Guthaben zur Verfügung des Bankkunden noch weitere Rechnungen zu legen hätte. Dort aber, wo die vereinbarte Geschäftsbesorgung nach ihrer Art keine weitere Abrechnung oder Rechnungslegung involviert, entsteht auch keine Rechnungslegungspflicht (Strasser in Rummel Kommentar zum ABGB 1. Band Rz 118 zu § 1012). Eine darüberhinausgehende Rechnungslegungspflicht ergibt sich nur bei einer Vermögensverwaltung durch die Bank, wo sie über das ihr anvertraute Vermögen selbständig disponieren kann. Dass dies hier nicht der Fall war, ist nicht strittig. Der Kläger gibt in seiner Revision selbst zu, dass die auftragsrechtliche Rechnungslegungspflicht der Bank in einem Fall, wo nur ein Sparkonten- und Depotvertrag besteht, in der Regel mit der Überreichung von Depot- und Kontoauszügen und der Überreichung des Depot- und des Sparheftes, welches das bestehende Guthaben ausweist, erfüllt wird. Warum dies im vorliegenden Fall nicht genügen soll, wird in der Revision nicht weiter ausgeführt. Es ist aber nicht ersichtlich, welche Rechnungslegung der Kläger von der Beklagten über die Einsichtnahme in alle Urkunden und Belege und über die Zusendung von Abschriften aller dieser Urkunden noch verlangen kann, denn die von der beklagten Partei auch bisher zugesandten Konto- und Depotauszüge stellen nichts anderes als eine Abrechnung über die bei der beklagten Partei bestehenden Guthaben des Klägers bzw. seiner Rechtsvorgängerin dar. Für ein weiteres Rechnungslegungsbegehren besteht daher kein Raum, weshalb dieses abzuweisen war.

7. Eine Einschränkung der Auskunftsrechte der Erben gegenüber der Bank ergibt sich entweder aus der Geheimnispflicht der Bank gegenüber dem Rechtsvorgänger des Erben oder gegenüber Dritten und allenfalls aus einem offenbaren Missbrauch des Rechtes.

Den Erben steht gegen die Bank ein Recht auf ebenso umfassende Auskunft zu, wie auch der verstorbene Kunde es gehabt hätte. Der Erblasser kann



allerdings der Bank die Weitergabe bestimmter Auskünfte an die Erben verbieten (Guggenheim aaO Seite 216, Aubert-Kernen-Schönle aaO Seite 206f, Frommelt aaO Seite 130, Sichter mann aaO Seite 324, Avancini-Iro-Koziol aaO Seite 199f). Dass die Erblasserin der beklagten Partei solche Aufträge erteilt hätte, wurde weder behauptet noch bewiesen. Eine Beschränkung der Auskunftspflicht bei der beklagten Partei gegenüber dem Kläger aus diesem Grund kommt daher nicht in Betracht.

Unzweifelhaft ist, dass die Bank in Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gegenüber dem Kläger ihre Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten zu wahren hat (Schinnerer-Avancini Bankverträge 3 I Seite 193 oben, Avancini-Iro-Koziol aaO Seite 119f, Aubert-Kernen-Schönle aaO Seite 206f, Frommelt aaO Seite 131). Es ist aber nicht hervorgekommen und wurde von der beklagten Partei auch weder behauptet noch bewiesen, dass sie durch Erfüllung des vom Kläger begehrten Auskunftsrechtes eine konkrete Geheimhaltungspflicht gegenüber konkreten Dritten verletzen würde. Es bestand daher kein Anlass, eine solche Geheimhaltungspflicht zu berücksichtigen. Die beklagte Partei wird aber bei Erfüllung der ihr aufgetragenen Gewährung von Einsicht und Abschriftnahme zugunsten des Klägers auf Geheimhaltungspflichten gegenüber dritten Personen Rücksicht zu nehmen haben, wenn sich bei Erfüllung der Entscheidung solche Geheimhaltungspflichten konkretisieren sollten.

So wie jedes andere Recht, kann auch das Auskunftsrecht des Bankkunden bzw. seines Gesamtrechtsnachfolgers, auf welche Art immer missbraucht werden. Dass ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechtes des Klägers gemäss Art 2 Abs. 2 PGR hier vorliegt und daher dieses Auskunftsrecht des Klägers keinen Rechtsschutz verdiene, wurde von der beklagten Partei weder konkret behauptet noch bewiesen. Dafür sind im vorliegenden Verfahren auch keine Anhaltspunkte aufgetreten. Eine Verweigerung des vom Kläger geltend gemachten Auskunftsrechtes aus diesem Grund kam daher nicht in Betracht. ...

III. Kommentar

1. Die bislang unveröffentlichte oberstgerichtliche Entscheidung ist alles andere als „brandaktuell“, sind doch seit der Urteilerlassung bereits mehr als drei Jahre verstrichen. Gleichwohl erscheint die nunmehrige Veröffentlichung der Entscheidung vor allem aus zwei Gründen gerechtfertigt:

Zunächst handelt es sich bei den in der vorliegenden Entscheidung zu klärenden Fragen um Materien, denen im Finanzplatz Liechtenstein eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt, namentlich dem Spannungsverhältnis zwischen Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Erben einerseits und Bankgeheimnis andererseits. Gerade zum Bankgeheimnis ist die bisher veröffentlichte liechtensteinische zivilrechtliche Judikatur jedoch überaus spärlich. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang lediglich der Beschluss des F.L. OGH vom 27.5.1986, LES 1987, 166. In diesem Beschluss hat der F.L. OGH anlässlich eines Sicherungsverfahrens ausgesprochen, eine Bank könne die Abgabe einer Drittschuldnererklärung im Sinne des Art. 223 EO (nur) dann verhindern, wenn sie behauptet und bescheinige, dass der Sicherungswerber das Rechtsinstitut des Sicherungsgebotes rechtsmissbräuchlich zum Zwecke der Vermögensfahndung in Anwendung gebracht habe und daher ein blosser Sucharrest vorliegt, demgegenüber das Interesse der Bank auf Wahrung des Bankgeheimnisses überwiege.

2. Der im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens ergangene Beschluss des F.L. OGH vom 25.10.1989, A 234/88-53, in welchem sich der F.L. OGH erstmals sehr eingehend mit der Reichweite des Bankgeheimnisses im Verlassenschaftsverfahren befasste, ist hingegen nie veröffentlicht worden. In diesem Beschluss stellte der F.L. OGH zunächst klar, dass das Bankgeheimnis auch in Liechtenstein besonders geschützt ist. Gegenüber dem im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung Auskunft begehrenden Gericht könne sich die Bank allerdings grundsätzlich nicht auf das Bankgeheimnis berufen, zumal zwischen dem Erblasser und dem sogenannten ruhenden Nachlass „Personenidentität“ bestehe. Der F.L. OGH betonte allerdings, dass in der Verlassenschaftsabhandlung ergehende gerichtliche Auskunftsaufträge berechtigterweise nur dann erfolgen können, wenn konkrete Anhaltspunkte dahin bestehen, dass ein Verstorbener zu Lebzeiten in einer entsprechenden Geschäftsbeziehung zu jener Bank gestanden war, auf die sich eine Anfrage bezieht. In casu hatte das Verlassenschaftsgericht anlässlich der Errichtung des Inventars ohne Vorhandensein jedweder konkreter Anhaltspunkte beschlussmässig von allen liechtensteinischen Banken die Bekanntgabe der zum Zeitpunkt des Todesstages des Erblassers bei diesen Banken allenfalls vorhandenen Vermögenswerte begehrt. Der F.L. OGH bestätigte daher in diesem Beschluss zurecht den Aufhebungsbeschluss des F.L. Obergerichts, welches der ersten Instanz aufgetragen hatte, nach Verfahrensergänzung neuerlich zu entscheiden.

3. Im gegenständlichen Urteil bekräftigt der F.L. OGH die bereits von den Untergerichten vertretene Ansicht, dass dem klägerischen Miterben in dessen Eigenschaft als Gesamtrechtsnachfolger gleichermassen ein Auskunftsrecht gegenüber der Bank zusteht, wie der Erblasserin und seinerzeitigen Bankkundin. Der F.L. OGH legt diesbezüglich dar, dass die Erben als Rechtsnachfolger des Verstorbenen in das Rechtsverhältnis mit der Bank eintreten, weil die rechtlichen Beziehungen zwischen Bank und Bankkunden mit dem Tod des Bankkunden (Auftraggeber) grundsätzlich nicht erlöschen. Daraus folgert der F.L. OGH konsequenterweise, dass sich die Bank gegenüber den Rechtsnachfolgern des Bankkunden grundsätzlich nicht auf das Bankgeheimnis berufen kann. Besonders beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die ausgewogenen Ausführungen des F.L. OGH zu den Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Auskunftspflicht der Bank. Danach kann sich die Bank gegenüber den Erben ihres Bankkunden dann auf das Bankgeheimnis berufen, wenn der Erblasser die Bank zur Geheimhaltung höchstpersönlicher Tatsachen selbst den Erben gegenüber verpflichtet hat. Eine weitere Einschränkung der Auskunftspflicht anerkennt der F.L. OGH in jenen Fällen, bei denen durch die Bankauskunft bzw. Rechnungslegung in das Bankgeheimnis Dritter eingegriffen würde. Dafür trifft die in Anspruch genommene Bank die Behauptungs- und Beweislast. Die Möglichkeit des Eingriffs in das Bankgeheimnis Dritter wird nach dem Dafürhalten des Rezensenten allerdings nicht ausreichen, um den Auskunftsanspruch des Erben schlichtweg zu verneinen. Vielmehr wird hier zunächst eine Interessensabwägung dahin vorzunehmen sein, welche Interessen im konkreten Fall schützenswerter sind - jene des Dritten oder jene des Erben. Eine weitere Schranke wird dem Auskunftsrecht des Gesamtrechtsnachfolgers des Bankkunden gemäss oberstgerichtlicher Rechtsprechung durch Art. 2 Abs. 2 PGR auferlegt (Missbrauch des Auskunftsrechts). Auch diesbezüglich ist die belangte Bank allerdings behauptungs- und beweispflichtig.



Bemerkenswert ist die Feststellung des F.L. OGH, dass der Erbe ohne weiteres befugt ist, von der Bank die Preisgabe von Informationen nicht nur über den Todestag, sondern auch über das letzte Abrechnungsdatum hinaus zu fordern. Die zeitliche Grenze der Auskunftspflicht setzt der F.L. OGH mit der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 1063 PGR.

4. Zu begrüssen sind die nuancierten Ausführungen des F.L. OGH bezüglich des Ausmasses der Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht der Bank, wobei der F.L. OGH zutreffend darauf verweist, dass der Umfang der Auskunftserteilung und Rechnungslegung in jedem Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Zumutbarkeit und der Übung des redlichen Verkehrs zu beurteilen ist. Der im gegenständlichen Fall vom F.L. OGH vorgenommenen Interessensabwägung ist beizupflichten, wobei dem F.L. OGH ausserdem zugute zu halten ist, dass im Zuge dieser Interessensabwägung auch ökonomische und praktische Gesichtspunkte nicht vernachlässigt wurden.

5. Soweit ersichtlich, hatte sich der F.L. OGH bisher noch nicht mit Frage des Auskunftsrechts des Verlassenschaftskurators oder des Testamentvollstreckers (Willensvollstreckers) gegenüber der Bank zu befassen. Ein rechtsvergleichender Blick auf die Nachbarrechtsordnungen (für Österreich vgl. OGH 21.12.1993, 1 Ob 609/93, *ecolex* 1994, 316 (Verlassenschaftskurator); Avancini in: Avancini-Iro-Koziol, *Bankvertragsrecht I* (1987) Rz 2/109 (Testamentvollstrecker); für die Schweiz vgl. Bodmer/Kleiner/Lutz, *Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz* (Stand 1996) Art. 47 N 22 ff mwN) legt nahe, dass die Bank auch bei diesen Personen auskunftspflichtig ist, zumal andernfalls die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben dieser Personen verunmöglicht würde.

Seit dem Inkrafttreten des Bankengesetzes (Gesetz vom 21.10.1992 über die Banken und Finanzgesellschaften) ist das Bankgeheimnis in Liechtenstein in Art. 14 eigens gesetzlich geregelt. Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bankengesetzes sind die Mitglieder der Organe von Banken- und Finanzgesellschaften und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Gesellschaften tätige Personen zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt. Der nunmehr im Bankengesetz ausdrücklich normierte Schutz des Bankgeheimnisses hat am grundsätzlichen Auskunftsrecht des Erben gegenüber der Bank des Erblassers freilich nichts geändert, da auch die vor dem Inkrafttreten des Bankengesetzes ergangene Judikatur von einem besonderen Schutz des Bankgeheimnisses in Liechtenstein ausgegangen ist (vgl. insbesondere F.L. OGH 25.10.1989, A 234/88-53, S. 14).

6. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der F.L. OGH in seinem Urteil vom 16.8.1993 sehr sorgfältig mit den anstehenden Rechtsfragen auseinandergesetzt und diese überzeugend gelöst hat. Die Entscheidung verdient daher ungeteilte Zustimmung.